

Besondere Bedingung

UVKU0122

Wertanpassung:

Die Versicherungssummen und Prämien erhöhen oder vermindern sich jeweils um den Prozentsatz, der den Schwankungen des Verbraucherpreisindex entspricht.

1. Die Versicherungssummen werden jeweils um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der den Schwankungen des von Statistik Austria monatlich verlautbarten und in der Polizze angeführten Index der Verbraucherpreise entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.
Die Änderung erfolgt jeweils zur Prämienhauptfälligkeit eines jeden Jahres (frühestens jedoch 2 Monate nach Abschluss des Vertrages). Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte endgültige Wert des in der Polizze angeführten Index der Verbraucherpreise herangezogen. Es ist daher jener Indexwert maßgeblich, der drei Monate vor der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seiner Stelle von der Statistik Austria veröffentlichte Index heranzuziehen.
2. Sie werden von der Änderung der Versicherungssummen und der Prämie verständigt.
3. Ungeachtet dieser Vereinbarung bleiben die in den vereinbarten Vertragsgrundlagen (Allgemeine, Ergänzende und Besondere Bedingungen) angeführten Höchstbeträge jedenfalls unverändert.
4. Diese Vereinbarung kann, unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen, für sich allein jeweils zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.